

1 Bis dass der Tod uns scheidet

Materielles Strafrecht

AT: Vollendetes Vorsatzdelikt | Versuch | Rücktritt vom Versuch |
Deliktsqualifikationen

BT: Mord | Totschlag | Körperverletzung | Freiheitsentziehung | Nötigung



Sachverhalt

A hat regelmäßig mit seiner Ehefrau E Streitigkeiten. Als er spätabends nach Hause kommt, entbrennt zwischen den beiden erneut ein heftiger Streit. Als E dem A die Scheidung in Aussicht stellt, gerät er derart in Wut, dass er E fest an beiden Armen packt, sie zum Fenster der im 7. Stock liegenden Ehwohnung zerrt und aus dem geöffneten Fenster drückt, um sie hinunterzuwerfen. Dabei schreit er seine Frau an, dass nur der Tod sie scheiden werde. E, die Todesangst hat, fleht um ihr Leben – mit Erfolg: In einer plötzlichen Anwendung von Mitleid zieht E seine Frau nach kurzer Zeit wieder in die Wohnung und ergreift die Flucht. Durch das Festhalten erleidet E an beiden Oberarmen Prellungen und Blutergüsse.

Prüfen Sie die Strafbarkeit des A.



Lösungsvorschlag



Packen, Zerren und aus dem Fenster-Drücken der E

Laut SV drückt A die E aus dem Fenster der im 7. Stock gelegenen Ehwohnung, »um sie hinunterzuwerfen.« Da E einen solchen Sturz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht überlebt hätte, ergibt sich schon daraus ein Vorsatz des A auf die Tötung der E (**Tötungsvorsatz** iSd § 75). Ein solcher lässt sich auch aus dem Umstand entnehmen, dass A laut SV die E anschreit, dass nur der Tod sie scheiden werde. Letztendlich wirft A seine Frau aber nicht aus dem Fenster, sodass ihr Tod und damit der Erfolg des § 75 StGB nicht eintritt. Wenn der tatbildmäßige Erfolg eines Delikts nicht eintritt, sich der Vorsatz des Täters aber sehr wohl da-

rauf bezieht, liegt die typische Konstellation eines **Versuchs** (§ 15 StGB) vor. Es ist daher im vorliegenden Kontext kein vollendeter, sondern **versuchter Mord** (§§ 15, 75 StGB) zu prüfen.

A. Versuchter Mord (§§ 15, 75 StGB)

Vorprüfung der Nichterfüllung des objektiven Tatbestands: Da E von A letztlich nicht vom 7. Stock hinuntergeworfen wird, wird E nicht getötet. Der Erfolg des § 75 StGB (Tod eines anderen Menschen) tritt daher nicht ein.

Für die Nichtvollendung des objektiven Tatbestands genügt das **Fehlen eines Tatbildmerkmals**. IdR betrifft das den Erfolg, es kann allerdings auch das Tatsubjekt, das Tatobjekt, die Tathandlung, eine Tatmodalität, die Kausalität oder die objektive Zurechenbarkeit fehlen.¹

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Ausführungsnahe Handlung: A setzt eine ausführungsnahen Handlung, denn das aus dem Fenster-Drücken der E soll nach seinem Tatplan **unmittelbar und ohne weitere Zwischenakte in die Ausführungshandlung** (Fallenlassen der E) münden. Die tatplanmäßige räumliche und zeitliche Nähe (»Hier und Jetzt«) zur Ausführungshandlung ist somit gegeben. Das Fallenlassen der E wäre hier die Ausführungshandlung, weil (erst) damit hätte A nach seinem Tatplan alles getan, um E zu töten.

Die **ausführungsnahe Handlung** nach § 15 Abs 2 StGB soll nach dem Tatplan des Täters unmittelbar – also ohne weitere Zwischenakte seinerseits – in die Ausführungshandlung übergehen. Eine Ausführungshandlung liegt erst dann vor, wenn der Täter aus seiner Sicht alles für die Tatbildverwirklichung getan hat. Die ausführungsnahen Handlung ist demnach der Ausführungshandlung vorgelagert und steht **nach dem Tatplan des Täters im zeitlichen und räumlichen Naheverhältnis** zu ihr.²

¹ Hinterhofer/Rosbaud Aufbaumuster⁴ 16.

² Hinterhofer/Rosbaud Aufbaumuster⁴ 16.

Keine absolute Untauglichkeit: Der Versuch ist **nicht absolut untauglich** (§ 15 Abs 3 StGB). Denn aus der ex ante-Sicht eines begleitenden Beobachters in der Situation des A ist es nicht völlig ausgeschlossen, dass A tatsächlich die E aus dem Fenster wirft (sie also fallen lässt) und E bei diesem Sturz vom 7. Stock zu Tode kommt.

Zur absoluten Untauglichkeit eines Versuchs (§ 15 Abs 3 StGB), die zur Straflosgigkeit führt, werden **unterschiedliche Theorien** vertreten. Diese müssen bei der Lösung eines Falles nicht dargestellt werden. Vielmehr genügt es, wenn man die (fehlende) absolute Untauglichkeit nach einer der vertretenen Ansichten prüft und sachverhaltsbezogen abhandelt. In diesem Fallbuch wird durchgehend von der sog **Eindruckstheorie** ausgegangen.³ Dabei wird geprüft, ob aus der ex-ante-Sicht eines begleitenden Beobachters die Tatbildverwirklichung geradezu ausgeschlossen (denk unmöglich) erscheint. Der Beobachter ist dabei nicht nur mit dem zum Handlungszeitpunkt (ex ante) erkennbaren Tatsachen und Kenntnissen, sondern auch mit dem Sonderwissen des Täters ausgestattet. Gelangt man unter Heranziehung dieses Maßstabs zu dem Ergebnis, dass die Tatbildverwirklichung nicht geradezu ausgeschlossen ist, liegt ein relativ untauglicher oder (sogar) tauglicher Versuch vor, der strafbar ist.⁴

2. Subjektiver Tatbestand

Laut SV hat A sogar die Absicht iSd § 5 Abs 2 StGB, seine Frau aus dem 7. Stock hinunterzuwerfen; er drückt sie laut SV schließlich gerade deswegen zum Fenster, »um sie hinunterzuwerfen« und schreit dabei, dass »nur der Tod sie scheiden« könne. Es kommt A daher auf den Tod der E an. Demzufolge liegt **Tötungsabsicht** vor.

Beim Tatvorsatz wird geprüft, ob der Täter **vorsätzlich bezüglich jedes einzelnen Tatbildmerkmals** handelt. Formulierungen wie »der Täter handelt vorsätzlich hinsichtlich sämtlicher Tatbestandsmerkmale« reichen in Klausuren nicht aus. Die Wortfolge »um ... zu« im SV deutet regelmäßig auf das Vorliegen von **Absicht** als Vorsatzform hin. Kommt die Formulierung »um ... zu« im Gesetzestext vor, wie zB in § 107 und § 208 StGB, so muss der Täter sogar mit Absicht handeln, um das Delikt zu verwirklichen.

3 Siehe zur Frage der absoluten Untauglichkeit zB *Fuchs/Zerbes* AT I² 30/24 ff; *Hinterhofer* SbgK § 15 Rz 178 ff mwN.

4 *Hinterhofer/Rosbaud* Aufbaumuster⁴ 17.

II. Rechtswidrigkeit: unproblematisch**III. Schuld:** unproblematisch**IV. Strafaufhebungsgrund:** Rücktritt vom Versuch (§ 16 Abs 1 StGB)

Bei einem Versuch ist der spezielle Strafaufhebungsgrund des Rücktritts vom Versuch nach § 16 StGB zu beachten. Abs 1 dieser Vorschrift normiert den Rücktritt durch wirkliche Aufgabe der Ausführung bzw Abwendung des Erfolges, während Abs 2 den sog putativen Rücktritt, dh den Rücktritt durch Bemühen, regelt. In Klausuren ist ein Rücktritt nach § 16 Abs 1 StGB weit häufiger zu prüfen. Die Voraussetzungen eines Rücktritts unterscheiden sich je nachdem, ob es sich um einen **unbeendeten** oder **beendeten Versuch** gehandelt hat. Es ist daher am Beginn einer jeden Rücktrittsprüfung zunächst begründet festzustellen, ob es sich um einen unbeendeten oder beendeten Versuch gehandelt hat.

Der Versuch ist **unbeendet**. A hat nämlich nach seinem Tatplan nicht geglaubt, dass er bereits alles getan hat, um den Mord zu vollenden; denn A hätte E noch fallen lassen müssen. Gem § 16 Abs 1 StGB genügt daher für einen Rücktritt die freiwillige Aufgabe der Tatausführung. A gibt die Ausführung des Mordes auf, weil er von E ablässt, sie in die Wohnung zurückzieht und dann die Flucht ergreift; er bricht also seine Tatausführung ab (**Rücktrittshandlung**). Diese Rücktrittshandlung erfolgt **freiwillig**, weil A Mitleid bekommt und es sich dabei um ein situationsunabhängiges (inneres) Motiv handelt.

Bei einem **unbeendeten Versuch** reicht für den Rücktritt vom Versuch aus, dass der Täter die weitere **Ausführung freiwillig aufgibt**. Sind allerdings mehrere Personen an der Ausführung beteiligt, muss der Täter zudem auch deren Ausführung verhindern (§ 16 Abs 1 Fall 2 StGB). Hat der Täter bereits eine Ausführungshandlung gesetzt, mit der er aus seiner Sicht alles für die Tatbildverwirklichung getan hat, liegt ein **beendeter Versuch** vor. Hier muss der Täter **freiwillig den Erfolg abwenden**, um Straffreiheit zu erlangen (§ 16 Abs 1 Fall 3 StGB).⁵ Sowohl bei einem unbeendeten als auch bei einem beendeten Versuch ist die **Freiwilligkeit** des Rücktritts zwingendes Erfordernis der Strafaufhebung. Freiwilligkeit ist jedenfalls dann zu bejahen, wenn der Täter aus **autonomen, situationsunabhängigen Motiven** von seinem Tatplan ablässt. Dies ist etwa bei einem Rücktritt aus Mitleid, Angst, Reue oder Scham der Fall. **Unfreiwilligkeit** setzt demgegenüber immer einen **äußeren, situationsabhängigen Anlass** für den Rücktritt voraus. Ist dieser Anlass ein zwingender Grund für die Aufgabe

5 Dazu näher zB *Schmoller Grundwissen*³ Rz 179; *Seiler AT I*⁵ Rz 755 ff.

des Tatplans, so handelt der Täter unfreiwillig. Dies ist zB dann der Fall, wenn das Opfer wider Erwarten nicht alleine an dem in Aussicht genommenen Tatort erscheint oder sich entgegen der Planung des Bankräubers viele Kunden in der Bank aufhalten. Ebenso unfreiwillig ist die Tataufgabe bei überraschender Polizei- oder Wachhundepresenz.⁶

Ergebnis: A ist infolge des strafaufhebenden Rücktritts nach § 16 Abs 1 StGB nicht wegen §§ 15, 75 StGB strafbar.

B. Versuchter Totschlag (§§ 15, 76 StGB)

A befindet sich zwar in einer »heftigen Gemütsbewegung« iSd § 76, weil er laut SV in Wut gerät. Diese ist jedoch **nicht allgemein begrifflich**. Denn selbst auf eine in Aussicht gestellte Scheidung würde ein durchschnittlich rechtstreuer Mensch nicht notwendigerweise in einen solchen Wut-Affekt geraten. Ein versuchter Totschlag gem §§ 15, 76 StGB scheidet daher (schon) mangels Erfüllung des privilegierenden Schuldmerkmals aus. Zudem gilt der strafbefreiende Rücktritt vom Versuch (§ 16 Abs 1 StGB; siehe oben bei §§ 15, 75 StGB) selbstverständlich auch für §§ 15, 76 StGB.

§ 76 StGB setzt zwar wie § 75 StGB die vorsätzliche Tötung eines Menschen voraus, allerdings befindet sich der Täter dabei in einer »**allgemein begrifflichen heftigen Gemütsbewegung**«. Dieses **besondere Schuldmerkmal** ist der Grund für den herabgesetzten Strafraum bei § 76 StGB. Unter einer heftigen Gemütsbewegung wird eine hochgradige Gefühlsregung verstanden, wie etwa Verzweiflung, Angst, Zorn oder Rachsucht. Diese muss allgemein begrifflich sein. Das ist dann der Fall, wenn sie bei einem durchschnittlich rechtstreuen Menschen in derselben Situation ebenfalls aufgetreten wäre bzw dieser gleich gefühlt hätte. Die heftige Gemütsbewegung muss somit aus der Sicht eines durchschnittlich rechtstreuen Menschen nachvollziehbar sein. Es kommt im Übrigen lediglich darauf an, ob die heftige Gefühlsregung, nicht aber die Tötung, allgemein begrifflich ist.⁷

Ergebnis: A ist nicht wegen §§ 15, 76 StGB strafbar.

6 Siehe zum Ganzen zB *Seiler* AT I⁵ Rz 777 ff; *Triffterer* AT² 15/58.

7 *Birkbauer/Lehmkuhl/Tipold* BT I⁶ § 76 Rz 3 ff.

C. Körperverletzung (§ 83 StGB)

Tathandlung der Körperverletzung ist das feste Packen der E an beiden Armen. Dies stellt eine typische Misshandlung dar, die von einem Misshandlungsvorsatz des A begleitet ist. Nimmt man an, dass A in Bezug auf eine durch das Packen ausgelöste Körperverletzung bei E keinen Vorsatz hat, sondern die Prellungen und Blutergüsse fahrlässige Folgen des festen Zupackens sind, ist § 83 Abs 2 StGB zu prüfen (vorsätzliche Misshandlung und fahrlässige herbeigeführte Körperverletzung).

Alternativ lässt sich aufgrund der doch heftigen Vorgangsweise des A (festes Packen der E über einen nicht ganz unerheblichen Zeitraum, Zerren zum Fenster, aus dem Fenster drücken) ein bedingter Vorsatz auf eine Körperverletzung der E ebenfalls bejahen. In diesem Fall ist § 83 Abs 1 StGB zu prüfen.

Zu Übungszecken werden beide Lösungen vorgestellt. Sie müssen sich in Ihrer Lösung im Prüfungsfall aber **für eine Lösungsvariante entscheiden (!)**. Denn ein Täter kann nicht zugleich vorsätzlich und fahrlässig handeln. Eine gleichzeitige Bejahung von § 83 Abs 1 und § 83 Abs 2 StGB für ein- und dasselbe Verhalten wäre daher ein grober Verständnisfehler.

Lösungsvariante 1: Prüfung der Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Körperverletzung: A hat E fest an beiden Armen gepackt, sie zum Fenster der im 7. Stock liegenden Ehwohnung gezerrt und aus dem geöffneten Fenster gedrückt. Durch dieses Festhalten erleidet E an beiden Oberarmen laut SV Prellungen und Blutergüsse; Prellungen und Blutergüsse stellen eine **nicht unerhebliche Beeinträchtigung der körperlichen Integrität** der E dar. A hat E somit am Körper verletzt.

Bei **Körperverletzungen** handelt es sich um nicht ganz unerhebliche Eingriffe in die körperliche Integrität. In Frage kommen etwa Wunden, Verstauchungen, Brüche, Schwellungen, Verrenkungen und sonstige Läsionen. Körperverletzungen sind von **Gesundheitsschädigungen** zu unterscheiden. Dabei handelt es sich nämlich um Funktionsstörungen, die Krankheitswert im medizinischen Sinn aufweisen, wie etwa Infektionen mit Salmonellen, dem HI-Virus oder Vergiftungen.⁸

8 Näher *Birklbauer/Lehmkuhl/Tipold* BT I⁶ § 83 Rz 6 ff.

Auf die **Kausalität** (conditio-sine-qua-non) und die **objektive Zurechnung** ist nicht näher einzugehen, weil es sich bei § 83 Abs 1 StGB um ein reines Vorsatzdelikt handelt und beide Merkmale unproblematisch vorliegen.⁹ Bei Vorsatzdelikten müssen die Kausalität und die objektive Zurechenbarkeit nur geprüft werden, wenn es im SV Anhaltspunkte für deren Fehlen gibt. Etwas anderes gilt hingegen für Fahrlässigkeitsdelikte oder für Vorsatz-Fahrlässigkeitskombinationen wie § 83 Abs 2 StGB.

2. Subjektiver Tatbestand

Körperverletzungsvorsatz: Indem A die E laut SV aus Wut »fest« packt, sie zerrt und aus dem Fenster drückt, hält er es ernstlich für möglich und findet sich auch damit ab, dadurch die A in ihrer körperlichen Integrität nicht unerheblich zu beeinträchtigen (bedingter Verletzungsvorsatz gem § 5 Abs 1 StGB).

Ergebnis Lösungsvariante 1: A verwirklicht § 83 Abs 1 StGB.

Lösungsvariante 2: Prüfung der Körperverletzung nach § 83 Abs 2 StGB

Bei § 83 Abs 2 StGB handelt es sich um eine **Vorsatz- Fahrlässigkeitskombination**. Denn das Delikt setzt Vorsatz des Täters bezüglich der Misshandlung voraus, für die Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung genügt hingegen Fahrlässigkeit (subjektive Voraussehbarkeit).

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Körperliche Misshandlung: A packt seine Frau E fest an beiden Armen: Dies stellt eine Misshandlung dar, weil damit das körperliche Wohlbefinden der E nicht unerheblich beeinträchtigt wird.

Bei einer Misshandlung wirkt der Täter mit physischer Kraft auf den Körper eines anderen ein, wodurch dessen **körperliches Wohlbefinden nicht unerheblich**

9 Siehe *Hinterhofer/Rosbaud* Aufbaumuster⁴ 11.

lich beeinträchtigt wird. Typische Misshandlungen sind zB Stöße (»Schubser«), Ohrfeigen, Umwerfen oder Beinstellen.¹⁰

Körperverletzung: Durch das Festhalten des A erleidet E Blutergüsse und Prellungen an beiden Oberarmen; diese stellen eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der körperlichen Integrität der E dar und sind somit eine Körperverletzung.

Zur Definition der Körperverletzung und Beispiele dazu siehe oben bei § 83 Abs 1 StGB.

Kausalität: Das Packen der E an beiden Armen durch A ist kausal für die Prellungen und Blutergüsse der E. Denn es kann nicht weggedacht werden, ohne dass die Blutergüsse und Prellungen der E entfielen (*conditio sine qua non*). Hätte A die E nicht fest an den Armen gepackt, so wäre es zu keinen Prellungen und Blutergüssen bei E gekommen.

Da es sich bei § 83 Abs 2 StGB um eine Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination handelt, muss hier (im Gegensatz zu § 83 Abs 1 StGB) näher auf die Kausalität (der Misshandlung für die Körperverletzung) und die objektive Zurechnung (Körperverletzung muss objektiv zurechenbare Folge der Misshandlung sein) eingegangen werden.

Risikoschaffung: Aus der Sicht eines objektiven Dritten ist es **voraussehbar**, dass es zu einer Körperverletzung des Opfers kommen kann, wenn dieses an beiden Armen fest gepackt wird. Das feste Packen der E an beiden Armen ist zudem **sozial inadäquat**. Denn ein mit den rechtlich geschützten Werten verbundener Ehemann hätte seine Frau nicht fest an beiden Armen gepackt, und zwar selbst dann nicht, wenn es zwischen den Ehegatten regelmäßig zu Streitigkeiten kommt. Das feste Packen der E an beiden Armen ist daher objektiv sorgfaltswidrig (Schaffung eines unerlaubten Risikos).

Risikoverwirklichung: Es liegt nicht außerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung, dass das feste Packen der E zu Blutergüssen und Prellungen an den Oberarmen führt; es liegt also kein atypischer Kausalverlauf vor, sodass der

¹⁰ Birklbauer/Lehmkuhl/Tipold BT I⁶ § 83 Rz 12.